

# Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

München – Moosach St. Martin

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Moosach werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
  - a) bei Doppelgräbern 160,00 € pro Jahr
  - b) bei Einzelgräbern 80,00 € pro Jahr
  - c) bei Kindergräbern und Urnengräbern 50,00 € pro Jahr
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Karl Albert Denk, 85435 Erding, Kirchgasse 2a mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.
- (4) Für die Bereitstellung der historischen Grabmale wird ein einheitlicher einmaliger Sanierungsbeitrag in Höhe von pauschal 3.000,- €uro erhoben.

Soweit die für das jeweilige Grabmal nachgewiesenen Restaurierungskosten diesen Sanierungsbeitrag übersteigen, wird ein Kostenanteil in Höhe von 50 % der diesen Sanierungsbeitrag übersteigenden Restaurierungskosten vom Friedhofsträger übernommen. Der restliche Anteil ist als Kostenbeteiligung zusätzlich zu dem einmaligen Sanierungsbeitrag vom Grabnutzungsberechtigten zu übernehmen.

Die Kirchenverwaltung St. Martin hat in ihrer Sitzung vom **22.10.2017** vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

München, den 23.10.2017



*Handwritten signature: Ulf-Jambony, Pf.*

.....  
Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung wird beantragt.

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 04.12.2017

Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



  
.....  
Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

  
.....  
Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.